

REGLEMENT VOM 14. JUNI 2018 ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE HILFE UND DIE PFLEGE ZU HAUSE

Vorbemerkung

Im vorliegenden Reglement sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch für männliche Inhaber zu verstehen.

Die Delegiertenversammlung des Verbands „Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales“ (Réseau Santé et Social de la Gruyère, nachstehend „RSSG“)

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und sein Ausführungsreglement;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG);
- den Antrag der Bezirkskommission;

erlässt:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen oder einer ihre Eigenständigkeit verlierenden Person Hilfe und Pflege zu Hause leisten.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Die Pauschalentschädigung ist eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann. Die Pauschalentschädigung wird ausgerichtet, sofern die in den Art. 4-7 des vorliegenden Reglements festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Pauschalentschädigung und Information

¹ Zweck der Pauschalentschädigung ist es, die Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause erheblich zu reduzieren sowie Krankenhausaufenthalte der hilflosen Person bzw. ihre Unterbringung in einem Pflegeheim oder in einer anderen Einrichtung zu vermeiden.

² Der RSSG sorgt für die erforderliche Publizität um sicherzustellen, dass die Bevölkerung über die Pauschalentschädigung angemessen informiert wird.

Art. 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung

a) Angehörige und Nahestehende

¹ Als Angehörige gelten Personen, die durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von Artikel 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches miteinander verwandt sind; als Nahestehende gelten Personen, die mit der hilflosen Person durch dauerhafte Bindungen und Solidaritätsbeziehungen in Verbindung stehen.

² Angehörige und Nahestehende müssen im gleichen Haushalt wie die hilflose Person oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihr leben.

³ Bindungen und Solidaritätsbeziehungen sind als dauerhaft zu bezeichnen, wenn sie im Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung der Pauschalentschädigung ununterbrochen während mindestens einem Jahr bestehen.

Art. 5 b) Hilflosigkeit

¹ Eine Person gilt als hilflos, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt, und für ihre alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblicher Weise, regelmässig und dauernd auf Unterstützung Dritter angewiesen ist.

² Die Unterstützung ist regelmässig, wenn sie tagtäglich – ausser an den Tagen, die ausserhalb des Wohnsitzes verbracht werden – erbracht wird.

³ Die Unterstützung ist ständig, wenn sie ohne wesentlichen Unterbruch fortdauernd während mindestens sechzig Tagen erbracht werden muss.

Art. 6 c) Grad der Hilfe- und Pflegeleistungen

Die der hilflosen Person erbrachte Hilfe und Pflege wird gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zum vorliegenden Reglement als leicht, mittel, gross oder sehr gross eingestuft.

Art. 7 d) Wohnsitz

¹ Beim Einreichen des Antrags auf Pauschalentschädigung muss die hilflose Person ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Freiburg haben.

² Ein solcher Antrag kann der Bezirkskommission nur eingereicht werden, wenn die hilflose Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Bezirk hat.

Art. 8 Höhe der Entschädigung

¹ Der Betrag der vollen Pauschalentschädigung wird vom Staatsrat periodisch festgesetzt.

² Der Betrag der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilfe- und Pflegeleistungen.

³ Bei bloss teilweiser Betreuung wird der Entschädigungsbetrag entsprechend dem Grad der der hilflosen Person erbrachten Hilfe und Pflege reduziert.

⁴ Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf eine einfache Pauschalentschädigung, auch wenn sie mehrere Hilfe und Pflege bedürftige Personen betreut, es sei denn, diese Tätigkeit überschreitet ein normales tägliches Arbeitspensum. Im letzten Falle entspricht die gewährte Entschädigung maximal dem Betrag von zwei Pauschalentschädigungen.

Art. 9 Vorgehen

a) Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist durch die hilflose Person, ihre Angehörigen oder ihre Nahestehenden schriftlich bei der Bezirkskommission einzureichen. Massgebend für die Berücksichtigung des Antrags ist das Datum des Poststempels.

Art. 10 b) Beweislast

Die hilflose Person, der Angehörige oder der Nahestehende muss den den Antrag unterstützenden Sachverhalt nachweisen. Die Bezirkskommission ist jederzeit berechtigt, Auskünfte hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung einzufordern.

Art. 11 c) Beurteilung

¹ Die Bezirkskommission lässt den Grad der erforderlichen Hilfe und Pflege gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zum vorliegenden Reglement durch eine Krankenschwester des RSSG bewerten und bescheinigen.

² Die Bezirkskommission darf die hilflose Person von einem patentierten Arzt untersuchen lassen.

³ Sowohl die Hilfe und Pflege leistende Person als auch die hilflose Person unterstehen der Mitwirkungspflicht.

⁴ Die Bezirkskommission lässt vom RSSG periodisch Neubeurteilungen durchführen.

Art. 12 d) Entscheid

¹ Die Bezirkskommission entscheidet über die Gewährung und die Höhe des Betrags der Pauschalentschädigung unter Angabe des Datums, ab welchem diese ausgerichtet wird.

² Der Entscheid wird frühestens nach einer Wartefrist von 60 Tagen wirksam (siehe Artikel 5 Absatz 3 des vorliegenden Reglements). Die Wartefrist beginnt ab dem Eingangsdatum des Antrags bei der Bezirkskommission.

³ Eine Kopie des Gewährungsentscheids wird der Wohnsitzgemeinde der hilflosen Person zugestellt.

Art. 13 Entrichtung

a) Abrechnung

¹ Der Angehörige oder Nahestehende, der die Pflegeleistung erbringt, stellt die Abrechnung der Bezirkskommission quartalsweise zur Kontrolle mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu.

² Jeder Unterbruch der Hilfe- bzw. Pflegeleistung über mehr als einen Tag ist auf der Abrechnung anzugeben.

³ Die Abrechnung ist von der hilflosen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

⁴ Die Abrechnung muss dem zuständigen Dienst innert spätestens sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Quartals übermittelt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt keine Zahlung.

Art. 14 b) Auszahlung

¹ Der Betrag der Pauschalentschädigungen wird der Hilfe und Pflege leistenden Person quartalsweise ausbezahlt.

² Haben mehrere Personen Hilfe- und Pflegeleistungen erbracht, wird die Entschädigung jener Person ausbezahlt, die den Antrag gestellt hat; es obliegt letzterer, den Betrag unter den Hilfe und Pflege leistenden Personen im Verhältnis zur geleisteten Hilfe und Pflege aufzuteilen.

Art. 15 Änderung der Verhältnisse

a) Meldepflicht

Wird eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung nicht mehr erfüllt, insbesondere infolge einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, eines Wohnsitzwechsels, eines Krankenhausaufenthalts, eines Eintritts in ein Pflegeheim oder des Hinschieds der hilflosen Person, oder bei einem Wechsel der Hilfe und Pflege leistenden Person, ist der Angehörige oder Nahestehende, dem die Pauschalentschädigung zugesprochen worden ist, verpflichtet, dies unverzüglich der Bezirkskommission schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 b) Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung erlischt, sobald eine der Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr erfüllt ist.

Art. 17 c) Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Pauschalentschädigungen sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die betroffene Person gutgläubig war und bei Rückerstattung in Schwierigkeiten geraten würde.

² Die Rückerstattungspflicht erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, wo die Bezirkskommission die Tatsache zur Kenntnis genommen hat, spätestens aber fünf Jahre nachdem die Leistung ausbezahlt wurde.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 18 Finanzen

a) Voranschlag und Rechnung

Der Voranschlag und die Rechnung betreffend die Pauschalentschädigung sind der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19 b) Verteilschlüssel

Die Bezirksgemeinden übernehmen den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigungen sowie der Verwaltungskosten gemäss den Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 2 der Statuten des Verbands „Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales“.

Art. 20 Aufsicht

Der RSSG beaufsichtigt die Ausführung der Hilfe- und Pflegeleistungen für die Person, für die die Pauschalentschädigung ausbezahlt wird.

Art. 21 Formulare

Entschädigungsanträge bzw. -entscheide, Abrechnungen und Auskünfte in Bezug auf die Pauschalentschädigung sind mittels der offiziellen, von der Bezirkskommission ausgestellten Formulare zuzustellen.

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide der Bezirkskommission werden der Hilfe und Pflege leistenden Person innert 90 Tagen seit Einreichung des Antrags mitgeteilt.

² Sie können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Einsprache bei der Bezirkskommission angefochten werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

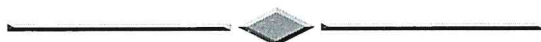
⁴ Die Entscheide der übrigen Vollzugsbehörden können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 23 Aufhebung

Das vorliegende Reglement hebt das bisherige, sukzessiv am 10. April 2008 und (zur Anpassung des Artikels 19) am 27. November 2014 von der Delegiertenversammlung der Greyerzbezirksgemeinden bewilligte Reglement auf und ersetzt es.

Art. 24 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach dessen Erlass durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, unter Vorbehalt der Genehmigung der Statuten des Verbands „Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales“, in Kraft.



Bulle, 14. Juni 2018

Der Präsident der Delegiertenversammlung :
Patrice Borcard, Oberamtmann

Der Sekretär :
David Contini

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 5. Februar 2020

Die Staatsrätin, Direktorin
Anne-Claude Demierre

